



Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Michael, Waldbröl

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 32 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 4. Mai 2017 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs von St. Michael in Walberfeld/Waldbröl – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2
Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

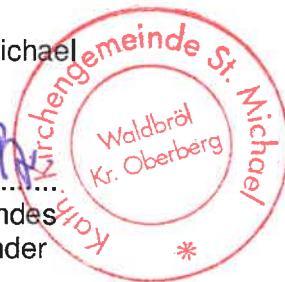
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 7. Juli 2011 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Waldbröl, den 11. Mai 2017

Die Kath. Kirchengemeinde St. Michael

K. P. Jaeger
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender



Genehmigt/Geändert

Köln, den 20. 06. 2017

Bezirksregierung Köln

21. 03. 06. 196/17

Im Auftrag



Eichel
(Eichel)
Regierungsrätin

[Signature]
Mitglied des Kirchenvorstandes

[Signature]
Mitglied des Kirchenvorstandes

J. Nr. K 829-393-J
GENEHMIGT
Köln, den 13. 6. 17
Das Erzbischöfliche Generalvikariat

[Signature]
Dr. Schrader
-3-
Stellvert.



**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Waldbröl vom 4. Mai 2017**

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I. für Gräber:

1. Reihengrabstätten: (derzeit nicht vorhanden)

2. Wahlgrabstätten:

- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnen
(vgl. § 13 OFrdh)

aa) Einzelgräber EUR 900,00

ab) Familiengräber für Erdbestattungen, je Grabstelle EUR 900,00

- b) Urnenwahlgräber (derzeit nicht vorhanden)

- c) Kolumbarien: (derzeit nicht vorhanden)

3. Verlängerung der Nutzungszeit (Wahlgräber)

- a) Einzelgräber (Verlängerungsgebühr) EUR 900,00
(vgl. § 15 Abs. 2 OFrdh)

- b) Einzelgräber (Ausgleichsgebühr) pro Jahr EUR 30,00
(vgl. § 15 Abs. 3 OFrdh)

- c) Familiengräber (Verlängerungsgebühr), je Grabstelle EUR 900,00
(vgl. § 15 Abs. 2 OFrdh)

- d) Familiengräber (Ausgleichsgebühr¹) pro Jahr, je Grabstelle EUR 30,00
(vgl. § 15 Abs. 3 OFrdh)

4. Entfernen von Grabanlagen

Einzelgrab EUR 150,00

Doppelgrab EUR 230,00

II. für die Anfertigung (Öffnung und Schließung des Grabes) eines:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| 1. Wahlgrabes (Sargbestattung) | EUR 400,00 |
| 2. Wahlgrabes (Urnenbestattung) | EUR 110,00 |

III. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 7. Juli 2011 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Waldbröl, den 14. Mai 2017

Die Kath. Kirchengemeinde St. Michael

K.-P. Jansen
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

[Signature]
Mitglied des Kirchenvorstandes

[Signature]
Mitglied des Kirchenvorstandes

Genehmigt/Geändert

Köln, den 18. 06. 2017

Bezirksregierung Köln

21. 03. 06. - 196/17

Im Auftrag

Eichel

(Eichel)
Regierungsrätin

Stand: 11/2014

J. Nr. K 829-393-5

GENEHMIGT

Köln, den 13. 6. 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

[Signature]
Dr. Schrader
Justitiarin

